

## STATUTEN

des

**Vereins Spitex Muri und Umgebung**

mit Sitz Muri AG

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 - Persönlichkeit, Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung "**Verein Spitex Muri und Umgebung**", nachfolgend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich in 5630 Muri AG.

<sup>3</sup> Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Aargau.

#### Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt, den Einwohnern der angeschlossenen Gemeinden bei Krankheit, Unfall, Behinderung sowie Pflege- und Hilfsbedürftigkeit geeignete spitalexterne Pflege und Betreuung zu Hause zuteilwerden zu lassen.

<sup>2</sup> Die jeweiligen Spitex-Angebote des Vereins ergeben sich aus den Leistungsvereinbarungen mit den angeschlossenen Gemeinden. Für Ausarbeitung, Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist der Vorstand zuständig.

### II. Mitgliedschaft

#### Artikel 3 - Beitritt, Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Der Beitritt zum Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstands.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin spätestens mit Postaufgabe am 31. Dezember schriftlich zuhanden des Vorstandes seinen Austritt erklären.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann ohne Begründung Vereinsmitglieder ausschliessen, namentlich jene, welche die statutarischen Jahresbeiträge während einem Jahr nicht bezahlt haben.

<sup>4</sup> Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt im Übrigen im Todesfall.

#### Artikel 4 - Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup> Der Vorstand kann einen von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrag festsetzen.



### III. Organisation des Vereins

#### Artikel 5 - Organe des Vereins

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

### IV. Mitgliederversammlung

#### Artikel 6 - Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen:

- a) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- b) die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- c) die Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Statuten;
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

#### Artikel 7 - Einberufung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

<sup>3</sup> Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

<sup>4</sup> An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. In Abweichung dessen sind Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.



## V. Vorstand

### Artikel 8 - Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die angeschlossenen Gemeinden sind berechtigt, alle vier Jahre jeweils im Nachgang zu den Gemeinderatswahlen gemeinsam ein bis drei Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

<sup>3</sup> Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die übrigen, amtierenden Vorstandsmitglieder, wobei die folgenden Vorgaben einzuhalten sind:

- Wählbar sind Personen, die Mitglied des Vereins sind.
- Die gemeinsamen Wahlvorschläge der angeschlossenen Gemeinden sind zu berücksichtigen.
- Nach Möglichkeit ist mindestens je eine Person in den Vorstand zu wählen, welche über berufliche Qualifikationen in den Bereichen Medizin, Pflege und Finanzen verfügt.

<sup>4</sup> Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtszeit beträgt nicht mehr als 12 Jahre. In Abweichung dessen entspricht die Amtszeit der Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter deren effektiven Amtszeit in der jeweiligen Gemeindebehörde.

### Artikel 9 - Zuständigkeit

<sup>1</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung;
- b) Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Delegation der Geschäftsführung und Erlass eines Organisationsreglements;
- f) Wahl der Kontrollstelle;
- g) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens.

<sup>2</sup> Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### Artikel 10 - Vertretung und Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

## VI. Kontrollstelle

### Artikel 11 - Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Die Buchführung des Vereins wird einer eingeschränkten Revision unterzogen.



<sup>2</sup> Als Kontrollstelle für die eingeschränkte Revision ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisorin bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen vom Vorstand für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind sinngemäss anwendbar.

## VII. Verschiedenes

### Artikel 12 - Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### Artikel 13 - Auflösung

<sup>1</sup> Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

<sup>2</sup> Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Artikel 14 - Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 11. August 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2019.



Christian Wyss

Präsident



Erwin Gerber

Vorstandsmitglied

